

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1951.

Catgutgesetz in Vorbereitung.257/A.B.
zu 306/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 4. Juli 1951 von den Abg. E l s e r und Genossen überreichten Anfragen hinsichtlich der Veranlassung aller Massnahmen, die eine Wiederholung von Tetanusinfektionen durch Catgut bei Operationen in Österreich unmöglich machen sollen, und der Schaffung eines Bundesgesetzes behufs wirksamer Kontrolle der österreichischen Catgutproduktion, teilt . . Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l mit:

Nach der Durchgabe der Meldung über den erfolgten Tetanustodesfall nach Verwendung von Catgut der Firma Zeppezauer verfügte das mir unterstellte Volksgesundheitsamt sofort das Verbot der Verwendung von Catgut der einzigen noch in Österreich Catgut produzierenden Firma. Es wurde unverzüglich ein Komitee des Obersten Sanitätsrates einberufen und ihm die Frage nach den zu treffenden Massnahmen gestellt. Die Firma Zeppezauer und ihr Produktionsgang ist dem Volksgesundheitsamt eingehend bekannt. Ich stelle fest, dass die bei der Firma angewendeten Methoden zur Sterilisation des Catgut als nach menschlichem Ermessen ausreichend bezeichnet werden müssen, um ein zweckdienliches Verwendungsprodukt zu erzielen. Es handelt sich bei dem letzt vorgekommenen Starrkrampftodesfall nach einer Operation um ein vereinzelt Ereignis. Die seit langem durchgeführte fortlaufende Kontrolle des Betriebes Zeppezauer durch das hygienische Institut und die staatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt ergaben keinerlei Anhalt, dass ein Verschulden in der Sterilisation den in Frage stehenden Todesfall verursachte. Nach den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen, welche nach dem beklagenswerten Vorfall zusätzlich eingeholt wurden, ist zu entnehmen, dass eine Erkrankung an Starrkrampf durch die untersuchten Catgutproben nicht hervorgerufen werden konnte. Darüber hinaus ist jedoch noch festzustellen, dass bereits im Mai 1951 zur Kontrolle der Wirksamkeit der von der Firma angewendeten Hitzesterilisation Rohdarm, mit Erdsproren imprägniert, welche noch wesentlich hitzeresistenter sind als Starrkrampf- oder Milzbrandsporen, von der

11. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

14. Juli 1951.

Firma nach ihren Methoden verarbeitet wurde, sich schliesslich als steril erwies. Dadurch erscheint die Wirksamkeit der angewandten Sterilisationsmethode einwandfrei erwiesen.

Es steht schon fest, dass von einem Verschulden der Gesundheitsverwaltung wegen mangelhafter sanitärer Aufsicht über den Catgutbetrieb Zeppelzauer nicht gesprochen werden kann. Das vorläufige Verbot der Weiterverwendung von Catgut der Firma Zeppelzauer ist die äusserste und weitgehendste Vorsichtsmassnahme, die überhaupt getroffen werden konnte. Es wurden ausserdem Sofortmassnahmen getroffen, um Catgut aus dem Auslande von bestrenomierten Firmen einzuführen, deren jahrzehntelange Tätigkeit ohne Zwischenfälle die weitgehendste Garantie für die Verhinderung eines weiteren Unglücksfalles bietet. Es ist daher ausreichend Vorsorge getroffen worden, um das Auftreten weiterer Starrkrampffälle nach Operationen in Österreich zu verhindern.

Ein massgebender österreichischer Hygieniker wird der mir unterstehenden Obersten Gesundheitsverwaltung das Ergebnis seiner Studien in catguterzeugenden Betrieben des Auslandes bekanntgeben. Auf Grund seiner Feststellungen wird das von mir veranlasste und im Entwurf bei der zuständigen Fachabteilung bereits vorliegende Catgutgesetz entsprechend ergänzt und dem Nationalrat vorgelegt werden.
